

Steuertipp des Monats

Einschnitte bei der Entfernungspauschale und dem Arbeitszimmer ab 2007

Ab 2007 müssen Arbeitnehmer spürbare **Einschnitte** bei der Besteuerung hinnehmen. Zum einen wird die Entfernungspauschale auf Fernpendler **beschränkt**, zum anderen wird die Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers weitgehend **abgeschafft**.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Entfernungspauschale beschränkt sich ab 2007 auf Arbeitnehmer, deren Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als **20 Kilometer** betragen. Die Aufwendungen für eine Wegstrecke bis zu 20 Kilometer fallen also steuerlich unter den Tisch.

Bei einer täglichen Fahrt zur Arbeitsstelle von 45 km können also nur noch 25 km mit jeweils 30 Cent geltend gemacht werden. Bei 230 Arbeitstagen im Jahr bedeutet dies zum Beispiel eine abzugsfähige Entfernungspauschale in Höhe von 1.725 Euro. Bisher konnten satte 3.105 Euro geltend gemacht werden. Bei einem Steuersatz von 30% bedeutet dies einen **steuerlichen Nachteil** von immerhin 414 Euro im Jahr.

Wer an 230 Tagen im Jahr arbeitet und außer den täglichen Fahrten zur Arbeit keine anderen Werbungskosten hat, muss täglich **mindestens 34 Kilometer** fahren, um überhaupt noch eine steuerliche Erleichterung zu haben.

Gegen diese Kürzung der Pendlerpauschale bestehen allerdings **verfassungsrechtliche Bedenken**, so dass sich bald die Gerichte damit zu befassen haben.

Der Abzug für das häusliche **Arbeitszimmer** ab 2007 entfällt, wenn es nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Diese Voraussetzung dürfte für Angestellte fast nie erfüllt sein, denn meistens dient das Arbeitszimmer nur der Vor- oder Nachbereitung der dienstlichen Tätigkeiten.

Martin Kasperzyk, Steuerberater in Langen, Bahnstraße 21, 06103-903150,
info@kasperzyk.de, www.kasperzyk.de